VERORDNUNG (EWG) Nr. 2034/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Rizinussamen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Samenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Ziels ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Mindestpreis für Rizinussamen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 auf 56,96 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Rizinussamen, der den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2033/81 des Rates vom 13. Juli 1981 zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 [3] entspricht.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

---

[1] ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 23.

[3] Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.